

die Schiedskommission gemäß §§ 59 und 184 StPO zuzustellen. Eine Zurücknahme des Übergabebeschlusses von Amts wegen ist unzulässig.“

Zum Inhalt und zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses an die Konfliktkommission vgl. die entsprechenden Ziff. 3.2. und 3.3. der RI Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871).

#### §60

### Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Ziff. 1.4. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24.3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl. Sdr. Nr. 870). Sie lautet:

#### „1.4.

Zum Einspruch der Schiedskommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 25 SchKO, § 196 StPO)

##### 1.4.1.

Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die Schiedskommission außer in den in § 25 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 2 GGG nicht für zuständig hält. Liegt bei einem Vergehen der Tatort im Tätigkeitsbereich der Schiedskommission, ohne daß der Täter dort wohnt oder arbeitet, wird eine örtliche Zuständigkeit nicht begründet. In diesem Falle kann die Schiedskommission ebenfalls Einspruch gegen die Übergabeentscheidung einlegen. Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere Schiedskommission, Konfliktkommission oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der Schiedskom-

mission gegeben ist, weil der Beschuldigte in ihrem Bereich wohnt, die Schiedskommission jedoch eine Beratung vor der Konfliktkommission, des Betriebes bzw. der Schiedskommission einer Genossenschaft für erziehungswirksamer hält oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist.

##### 1.4.2.

Die Schiedskommission darf ein weiteres, erst in der Beratung bekanntgewordenes nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen nicht von sich aus in die Beratung mit einbeziehen.

Wegen der notwendigen Gesamtschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben. Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn solche weiteren Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich Verfehlungen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 30 Abs. 2 und 3 SchKO gewahrt sind.

##### 1.4.3.

Gelangt die Schiedskommission bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 SchKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der in § 25 SchKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung von § 11 SchKO nur bei Anwesenheit von mindestens vier Schiedskommissionsmitgliedern beschlossen werden.

##### 1.4.4.

Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Schiedskommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

##### 1.4.5.

Hebt das Gericht auf den Einspruch seinen Übergabebeschuß auf, so kann es — ebenso wie im Fall der Rückgabe der Sache durch die Schiedskommission bei zweimaligem Nichterscheinen des Beschuldigten (§ 28 Abs. 1 SchKO bzw. §60 Abs. 3 StPO) — ohne weitere sachliche Prüfung das Hauptverfahren eröffnen.